

212-139

DGUV Information 212-139

Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen



Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Personen-Notsignal-Anlagen“,
Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV

Ausgabe: September 2016

DGUV Information 212-139
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Mit dieser Information stehen Sie auf der sicheren Seite	5
2 Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?	7
3 Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Notrufmöglichkeiten zu beachten?	10
4 Die Qual der Wahl	11
5 Worauf ist beim Einsatz von Meldeeinrichtungen zu achten?	12
6 Was muss wann und wie oft geprüft werden?.....	14
7 Zusätzliche Anforderungen an PNA-11 zur Verwendung bei Alleinarbeiten mit kritischen Gefährdungsstufen.....	15
Anhang 1	16
Anhang 2.....	18
Anhang 3	20

1 Mit dieser Information stehen Sie auf der sicheren Seite

In Ihrem Betrieb treten Gefährdungen auf, die Sie erkennen und abwenden müssen. Hierfür gibt es Vorschriften, die verbindlich für Sie gelten. Diese Vorschriften sind auf Grund der geforderten Rechtssicherheit häufig nicht in der Sprache der Praxis verfasst. Praktikerinnen und Praktiker im Unternehmen fragen sich daher oft, welche Vorschriften für sie gelten, wo sie gefunden und wie sie umgesetzt werden sollen. Genau da setzt diese Informationsschrift an.

Mit dieser Information möchten wir Ihnen die Handlungssicherheit geben, die Sie benötigen, um in Ihrem Unternehmensalltag auf der „sicheren Seite“ zu stehen.

Wenn eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt wird, so hat der Unternehmer oder die Unternehmerin über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu sorgen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Notruf- bzw. Überwachungsmöglichkeiten für allein arbeitende Personen. Im Mittelpunkt dieser Informationsschrift stehen daher technische Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen, z.B. Personen-Notsignal-Anlagen (PNA).

Als „gefährliche Arbeiten“ werden solche Arbeiten bezeichnet, bei denen eine erhöhte oder sogar kritische Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können (siehe DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Abschnitt 2.7.1).

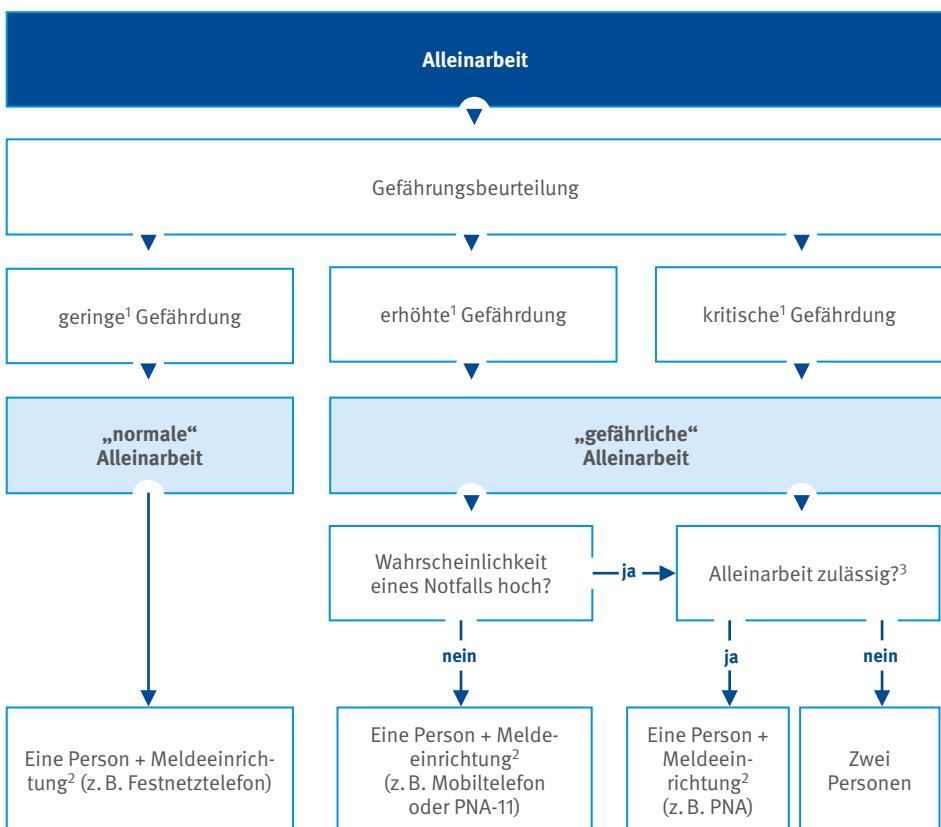
„Erhöhte oder kritische Gefährdung“ wiederum heißt, dass die arbeitende Person Gefährdungsfaktoren ausgesetzt ist, die eine erhebliche Verletzung bzw. eine erhebliche akute Beeinträchtigung der Gesundheit bewirken können. Die Person ist im Notfall nur eingeschränkt bzw. nicht mehr handlungsfähig (vgl. Tabelle 1).

Diese Information erläutert – ergänzend zur DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ – den § 10 des Arbeitsschutzgesetzes sowie die §§ 8 und 25 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hinsichtlich der Überwachung von allein arbeitenden Personen in Abhängigkeit der Bewertung der Gefährdung (vgl. auch Abbildung 1). Damit soll sichergestellt werden, dass in einem Notfall die notwendigen Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können – Beginn der Rettungskette¹.

¹ Rettungskette siehe DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“, Abs. 2.2

Eine Möglichkeit unter vielen zur Überwachung und zum Absetzen eines Notrufs stellen Personen-Notsignal-Anlagen unter Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze

(PNA-11) dar. Hinweise zum Einsatz von PNA-11 sowie Informationen zu deren technischen Eigenschaften finden Sie in den Abschnitten 5 und 7 sowie im Anhang 2 dieser Information.



¹ siehe Tabelle 1

² siehe Tabelle 3

³ siehe DGUV Regel 112-139

Abb. 1 Mögliche Maßnahmen bei Alleinarbeit

2 Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?

Um die Gefährlichkeit der Tätigkeiten von allein arbeitenden Personen beurteilen zu können, muss auch die Handlungsfähigkeit der Personen nach einem möglichen schädigenden Ereignis betrachtet werden. Hierzu hat sich eine Einteilung in die nachfolgenden Gefährdungsstufen bewährt:

Gefährdungsstufen	Mögliche Verletzungsschwere und Handlungsfähigkeit
gering	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen bzw. geringe akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt handlungsfähig.
erhöht	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen bzw. erhebliche akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Im Notfall bleibt die Person eingeschränkt handlungsfähig.
kritisch	Gefährdungsfaktoren, die bei der allein arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen bzw. besonders schwere akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Im Notfall ist die Person nicht mehr handlungsfähig.

Tabelle 1 Einteilung nach Gefährdungsstufen

Die nachfolgende Auflistung stellt beispielhaft eine Zuordnung von Gefährdungsstufen zu verschiedenen Tätigkeiten dar; insofern dient sie in erster Linie einer Groborientierung. Die exakte Zuordnung ergibt sich aus der **individuellen Gefährdungsbeurteilung**. In der Gefährdungsbeurteilung ist das branchenspezifische Unfallgeschehen mit der einhergehenden Verletzungsschwere zu berücksichtigen.

Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?

Beispielhafte Darstellung von Tätigkeiten und Zuordnung möglicher Gefährdungsstufen

Allgemeines tätigkeitsbezogenes Gefährdungspotential, zum Beispiel:	Gefährdungsstufen		
Verkehrsleittechnik		erhöht	
Aufzugsmontage/-instandhaltung			kritisch
Benutzung von PSA gegen Absturz		erhöht bis kritisch	
Betreiben einer Chemieanlage		gering bis kritisch	
Binnenschifffahrt Bootsverleih	gering		
Binnenschifffahrt Gefahrstoffumschlag			kritisch
Binnenschifffahrt Güterschifffahrt		erhöht	
Dacharbeiten		erhöht	
Handelsvertretung, Haustürverkauf	gering		
Hausmeisterservice Baumpflegearbeiten			kritisch
Hausmeisterservice Heizungsreparatur		erhöht	
Hausmeisterservice Kontrollgang	gering		
Instandhaltung von Maschinen		gering bis kritisch	
Kinderbetreuung	gering		
Kioskverkauf nachts		erhöht	
Kioskverkauf tagsüber	gering		
Kraftfutterwerk, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen			kritisch
Kraftfutterwerk, Rundgang und Probenahme		erhöht	
Kraftfutterwerk, Überwachungstätigkeiten in der Schaltwarte	gering		
LKW-Fahrt Gefahrguttransport		erhöht	

Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?

Allgemeines tätigkeitsbezogenes Gefährdungspotential, zum Beispiel:	Gefährdungsstufen		
LKW-Fahrt Werksverkehr	gering		
LKW-Fahrt Werttransport			kritisch
Pflegeeinrichtungen, z. B. Nachtwache	gering bis erhöht		
Pflege, ambulant	gering bis erhöht		
Notaufnahme Krankenhaus		erhöht bis kritisch	
Reinigungsfachkräfte	gering		
Spezielle Sozialarbeit, z. B. Jugendhilfe		erhöht	
Taxifahrten, Kurierfahrten		erhöht	
Taxifahrten, Nachschicht, z. B. in gefährlichen Stadtvierteln			kritisch
Taxifahrten, Tagesschicht im Landkreis	gering		
Wachdienste/Empfangsbereich	gering		
Wachdienste/Revierdienst		erhöht	

Tabelle 2 Beispielhafte Darstellung von Tätigkeiten und Zuordnung möglicher Gefährdungsstufen

3 Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Notrufmöglichkeiten zu beachten?

Nach § 3 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die mit der Alleinarbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Auf Grundlage der Beurteilung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen und zu dokumentieren.

Sofern die Gefährdungsstufe als **gering** eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) handlungsfähig bleibt, sind alle Meldeeinrichtungen gemäß Tabelle 3 geeignet.

Sofern die Gefährdungsstufe als **erhöht** eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) nur eingeschränkt handlungsfähig bleibt, so ist zu prüfen, welche Meldeeinrichtung noch zulässig ist. Ist bei einer erhöhten Gefährdungsstufe die Wahrscheinlichkeit eines Notfalls als hoch einzustufen, sind Maßnahmen wie bei einer kritischen Gefährdungsstufe zu treffen.

Sofern die Gefährdungsstufe als **kritisch** eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) handlungsunfähig ist, so ist eine PNA zu verwenden, die den Anforderungen der DGUV Regel 112-139 entspricht oder die Anwesenheit einer zweiten Person erforderlich. Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn beim Vorliegen einer kritischen Gefährdung die Wahrscheinlichkeit eines Notfalles als hoch eingestuft werden muss.

4 Die Qual der Wahl

Abhängig von der festgelegten Gefährdungsstufe kann eine der nachfolgend genannten Meldeeinrichtungen ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass Hilfsmaßnahmen zeitnah eingeleitet werden können.

Auswahlmöglichkeiten von Meldeeinrichtungen

Meldeeinrichtungen	Gefährdungsstufen		
	gering	erhöht	kritisch
leitungsgebundenes Telefon	X		
stationäre Rufanlage	X		
schnurloses Telefon	X	X	
Mobiltelefon	X	X	
Sprechfunkgerät	X	X	
zeitgesteuerte Kontrollanrufe**	X	X	
Totmannschaltung	X	X	
ständige Kameraüberwachung**	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlage – PNA-11	X	X	X*
Personen-Notsignal-Anlage (gemäß DGUV Regel 112-139)	X	X	X

* Sofern die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben ist, um das Schutzniveau gemäß DGUV Regel 112-139 zu erreichen (vergleiche auch Abschnitt 7).

** Um als Meldeeinrichtungen zu funktionieren, erfordern diese Systeme zusätzliche organisatorische Maßnahmen.

Tabelle 3 Auswahlmöglichkeiten von Meldeeinrichtungen

5 Worauf ist beim Einsatz von Meldeeinrichtungen zu achten?

Bei der Auswahl und beim Einsatz von Meldeeinrichtungen sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Eignung der Meldeeinrichtung für den vorgesehenen Einsatzzweck
- bestimmungsgemäße Benutzung entsprechend den Vorgaben des Herstellers
- Erstellung einer Betriebsanweisung (mit Verhaltenshinweisen bei Funktionsstörungen der Meldeeinrichtung)
- erstmalige und wiederkehrende Unterweisung der Versicherten entsprechend der Betriebsanweisung
- regelmäßige Prüfung der Meldeeinrichtungen

Maßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme der ausgewählten Meldeeinrichtung

Meldeeinrichtung	Maßnahmen	Bemerkungen
leitungsgebundenes Telefon stationäre Rufanlage	<ul style="list-style-type: none">• Funktionsfähigkeit prüfen; dauernde Erreichbarkeit sicherstellen, Telefon muss sich bei Anruf identifizieren, Anrufspeicherung	Es muss geprüft werden, ob bei Stromausfall die Meldefunktion gegeben ist.
schnurloses Telefon	<ul style="list-style-type: none">• Funktionsfähigkeit prüfen; dauernde Erreichbarkeit sicherstellen, Telefon muss sich bei Anruf identifizieren, Anrufspeicherung• Ladezustand der Batterie muss vom Mobilteil überwacht werden, Signalisierung des Leerzustandes ist unbedingt notwendig• Reichweite des Mobilteils muss vorher ausgetestet werden, eventuell Verstärker einsetzen	Bei Stromausfall ist kein Betrieb möglich! Dies muss in der Betriebsanweisung unbedingt berücksichtigt werden.

Meldeeinrichtung	Maßnahmen	Bemerkungen
Mobiltelefon/ Sprechfunkgerät	<ul style="list-style-type: none"> Funktionsfähigkeit prüfen; dauernde Erreichbarkeit sicherstellen, Telefon muss sich bei Anruf identifizieren, Anrufspeicherung Ladezustand der Batterie muss vom Mobilteil überwacht werden, Signalisierung des Leerzustandes ist unbedingt notwendig Die Funkversorgung des Mobiltelefons muss regelmäßig überprüft werden (Funktionsproben) Sinnvoll ist die Zuweisung einer Kurzwahltafel! 	Bei Ausfall des Funknetzes ist kein Betrieb möglich! Dies muss in der Betriebsanweisung unbedingt berücksichtigt werden.
zeitgesteuerte Kontrollanrufe	<ul style="list-style-type: none"> Zeitabstände der Kontrollanrufe müssen sinnvoll festgelegt werden Anrufe müssen quittiert werden 	Verschiedene Empfänger-Systeme realisierbar, diese müssen individuell betrachtet werden
Totmannschaltung	<ul style="list-style-type: none"> Zeitabstände der Quittierung müssen sinnvoll festgelegt werden! Zugehörige Steuerbefehle müssen definiert sein 	Regelmäßige Funktionsprüfung
ständige Kameraüberwachung	<ul style="list-style-type: none"> Örtliche Einsatzbedingungen (Beleuchtung, Reflektionen, Vereisung, Schnee) beachten 	
Personen-Notsignal-Anlagen unter Nutzung Öffentlicher Telekommunikationsnetze (PNA-11)	<ul style="list-style-type: none"> Lokalisierung sicherstellen und überprüfen Technische Eigenschaften (siehe Anhang 2) müssen gegeben sein 	
Personen-Notsignal-Anlagen (gemäß DGUV Regel 112-139)	<ul style="list-style-type: none"> Technische Eigenschaften müssen der VDE V 0825-1 entsprechen 	

Tabelle 4 Maßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme von Meldeeinrichtungen

6 Was muss wann und wie oft geprüft werden?

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung Meldeeinrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Instandsetzungsarbeiten durch eine befähigte Person (z.B. Kundendienstmonteure) oder seitens des Herstellers prüfen zu lassen.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat Meldeeinrichtungen entsprechend den Benutzungsbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen in angemessenen Zeitabständen auf deren einwandfreien Zustand und deren Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Zeitabstände und der Prüfumfang ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Herstellerempfehlung in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Die Funktionskontrolle der Meldeeinrichtungen hat vor Aufnahme der Tätigkeit, jedoch mindestens arbeitstäglich, zu erfolgen.

7 Zusätzliche Anforderungen an PNA-11 zur Verwendung bei Alleinarbeiten mit kritischen Gefährdungsstufen

Bei Alleinarbeiten mit **erhöhter** Gefährdungsstufe ist ein Einsatz einer PNA-11 nach DIN VDE V 0825-11 möglich. Sofern sichergestellt ist, dass eine PNA-11 durch die Verwendung zusätzlicher und ständig vorhandener technischer Einrichtungen als Gesamtheit den Anforderungen der DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ entspricht, so ist deren Einsatz auch bei Alleinarbeiten mit **kritischen** Gefährdungsstufen möglich.

Die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen der DGUV Regel 112-139 ist durch eine sachverständige Person oder den Hersteller schriftlich zu bestätigen. Das Dokument ist durch den Unternehmer oder die Unternehmerin aufzubewahren.

Insbesondere müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Übereinstimmung der PNA-11 mit den Anforderungen der Produktnorm DIN VDE V 0825-11 (Technische Maßnahme – Produktauswahl)
- ausreichend manipulationssicher in Bezug auf sicherheitsrelevante Funktionen (Technische Maßnahme – Produktauswahl)
- geeignete Maßnahmen zur Lokalisierung im Notfall, z. B. Übertragung von GPS-Koordinaten im Alarmfall und Kartendarstellung in der Empfangseinrichtung (EE) (Technische Maßnahme – Produktauswahl)
- zuverlässige ständige Funkversorgung (Technische Maßnahme
 - Feststellung der Netzabdeckung durch Funkfeldmessung im gesamten abzusichern Bereich [Indoor/Outdoor]
 - bei unzureichender Netzabdeckung könnten Verbesserungen durch den Netzbetreiber geschaffen werden, z. B. separate Funkzelle)
- Auslösezeit für willensabhängigen Alarm (Druckalarm) ≤ 2 s (ohne Sprechverkehr). (Technische Maßnahme – Produktauswahl)
- Beginn der Hilfsmaßnahmen, z. B. Erstversorgung, ist innerhalb von weniger als 15 min zu gewährleisten. (Organisatorische Maßnahme)

Anhang 1

Begriffe rund um Personen-Notsignal-Anlagen, die öffentliche Telekommunikationsnetze nutzen (PNA-11)

1. Personen-Notsignal-Anlagen unter Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze (PNA-11)

Anlagen zum Auslösen und Übertragen von willensabhängigen und willensunabhängigen Alarms in Notfällen. Diese Personen-Notsignal-Anlagen bestehen aus Personen-Notsignal-Geräten (PNG-11), die unter Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mit einer Empfangseinrichtung (EE) in Verbindung stehen.

2. Personen-Notsignal-Geräte (PNG-11)

Von gefährdeten Personen zu tragende Geräte, die im Notfall willensabhängig und willensunabhängig in der Empfangseinrichtung (EE) einen Personen-Alarm auslösen sowie zusätzlich im Notfall eine Sprechverbindung aufbauen.

3. Empfangseinrichtung (EE)

Einrichtung, in der Notsignale der Personen-Notsignal-Geräte (PNG-11) so empfangen, dargestellt und bearbeitet werden, dass eine sichere unverzügliche Einleitung von Hilfsmaßnahmen ermöglicht wird.

4. Notsignal

Signal, das Personen-Alarm in der Empfangseinrichtung (EE) auslöst.

5. Notsignaltaste

Auslöselement am PNG-11, das der Aktivierung des Notsignals dient.

6. Willensabhängiger Personen-Alarm

Optisches und akustisches Signal, das durch gewollte manuelle Aktivierung des Personen-Notsignal-Gerätes in der Empfangseinrichtung (EE) ausgelöst wird.

7. Willensunabhängiger Personen-Alarm

Optisches und akustisches Signal, das automatisch durch das Personen-Notsignal-Gerät in der Empfangseinrichtung (EE) ausgelöst wird.

7.1 Lagealarm

Signal, das nach Überschreiten eines bestimmten Neigungswinkels und nach einer vorgegebenen Zeit durch das PNG-11 ausgelöst wird.

7.2 Ruhealarm

Signal, das bei Bewegungslosigkeit der gefährdeten Person und nach einer vorgegebenen Zeit durch das PNG-11 ausgelöst wird.

7.3 Zeitalarm

Signal, das beim Ausbleiben einer von der gefährdeten Person angeforderten Quittierung nach vorgegebener Zeit durch das PNG-11 ausgelöst wird.

7.4 Verlustalarm

Signal, das nach Entfernen des PNG-11 von der gefährdeten Person nach einer vorgegebenen Zeit ausgelöst wird.

7.5 Fluchtalarm

Signal, das bei hektischen Bewegungen der gefährdeten Person und nach einer vorgegebenen Zeit durch das PNG-11 ausgelöst wird.

8. Voralarm

Signal, das vor Auslösen eines Personen-Alarms am PNG-11 selbsttätig gegeben wird. Durch den Voralarm soll das Auslösen eines Personen-Alarms am PNG-11, ohne dass ein Notfall vorliegt, verhindert werden.

9. Technischer Alarm

Optisches und akustisches Signal, das bei einer Betriebsstörung selbsttätig ausgelöst wird.

10. Auslösezeiten

Höchstzulässiges Zeitintervall bei allen Alarmauslösearten. Gemessen wird die Zeitdauer zwischen der gewollten manuellen Aktivierung des Personen-Notsignal-Gerätes bzw. zwischen dem Eintritt der für den jeweiligen Alarm definierten Bedingungen und dem Aussenden des jeweiligen Alarms an die EE.

11. Signallaufzeiten

Zeitintervall, gemessen vom Zeitpunkt der Alarm-Aussendung am PNG-11 bis zur Signalisierung an der EE.

12. Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Betrachtungseinheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann.

Anhang 2

Technische Eigenschaften von PNA-11

Eine PNA-11 besteht aus mindestens einem PNG-11 und der Empfangseinrichtung (EE).

Aufgabe einer Personen-Notsignal-Anlage (PNA-11) ist es, für in Not geratene Personen bei Alleinarbeiten durch Auslösen und Übertragen von willensabhängigen und willensunabhängigen Personen-Alarmen unverzüglich Hilfe herbeizurufen sowie im Notfall zusätzlich eine Sprechverbindung aufzubauen. Der Personen-Alarm wird drahtlos zu einer Empfangseinrichtung (EE) übertragen.

Ein PNG-11 muss die Merkmale gemäß DIN VDE V 0825-11 erfüllen, unter anderem:

- Einrichtung zur willensabhängigen und mindestens eine Einrichtung zur willensunabhängigen Alarmauslösung
- Auslösen der Alarne innerhalb eines bestimmten Zeitfensters (siehe nachfolgende Tabelle)
- Voralarm, der vor Auslösen des willensunabhängigen Alarms auftritt
- Bei ausgelöstem Alarm muss die Lokalisierung in der EE erfolgen.
- Ein durch das PNG ausgelöster Alarm muss zur EE übertragen werden; parallel dazu muss automatisch eine Sprachverbindung zwischen PNG und EE aufgebaut werden.
- Das Rücksetzen des Personen-Alarms am PNG-11 darf erst nach eingegangener Empfangsbestätigung in der EE erfolgen.
- Überwachung der Verfügbarkeit des öffentlich zugänglichen Funknetzes; bei nicht gegebener Verfügbarkeit muss dies durch

das PNG-11 akustisch signalisiert werden.

- Bei jeder Aufnahme des PNA-11-Betriebes hat eine Funktionsprüfung der aktiven Alarmarten zu erfolgen.
- Die Energieversorgung für das PNG-11 muss mindestens 12 Stunden uneingeschränkten Betrieb ermöglichen; eine akustische „Akku-Leer“-Warnung ist vorzusehen.
- Die Notsignal Taste muss die Farbe „Rot“ haben.
- Alle Betätigungsseinrichtungen müssen unverwechselbar und gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt sowie mit Schutzhandschuhen zu betätigen sein.
- Das PNG-11 darf nur durch autorisierte Personen parametriert werden können.
- Das PNG-11 muss sicher getragen werden können.
- Das PNG-11 muss eindeutig gekennzeichnet sowie widerstandsfähig gegen mechanische und klimatische Einwirkungen sein (siehe DIN VDE V 0825-11).

Für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen müssen Personen-Notsignal-Geräte der Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzausrüstungen für explosionsgefährdete Bereiche (Explosionschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV) entsprechen.

Alarmart	Auslösezeiten
Willensabhängiger Personen-Alarm einschließlich Voralarm	≤ 60 s
Willensunabhängiger Personen-Alarm einschließlich Voralarm Lagealarm Ruhealarm Zeitalarm Verlustalarm Fluchtalarm	≤ 90 s ≤ 90 s ≤ 15 min ≤ 90 s ≤ 10 s
Anmerkung: Voralarm wird nicht zwingend vorgeschrieben	
Voralarm	≤ 45 s
Technischer Alarm	≤ 30 min*

* einzustellende Zeiten richten sich nach den betrieblichen Gefährdungen

Tabelle 5 Höchstzulässige Auslösezeiten

Anhang 3

Vorschriften, Regeln, Informationen

Nachstehend sind die Bezugsquellen der insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet, z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Explosionsschutzverordnung

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

Unfallverhütungsvorschriften:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschriften 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
(bisher BGV A3 und GUV-V A3).

Regeln:

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ (bisher BGR/GUV-R 139).

3. Normen

Bezugsquelle:

*Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, www.beuth.de
bzw. VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin, www.vde-verlag.de*

- DIN VDE V 0825-1:2013-09 – Überwachungsanlagen; Drahtlose Personen-Notsignal-Anlagen für gefährliche Alleinarbeiten; Teil 1: Geräte- und Prüfanforderungen.
- DIN VDE V 0825-11:2016-08 – Überwachungsanlagen; Drahtlose Personen-Notsignal-Anlagen für Alleinarbeiten; Teil 11: Geräte- und Prüfanforderungen für Personen-Notsignal-Anlagen unter Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze.

4. Weitere Informationen

Homepage des Fachbereiches „Persönliche Schutzausrüstungen“
(www.dguv.de, Webcode: d25049) sowie www.arbeit-und-gesundheit.de

Überreicht durch: VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

**Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
www.vbg.de**

VBG-Artikelnummer: 30-05-5500-9

Druck: 2016-11 / Auflage 1.000

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Herausgeber dieser Schrift ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)